

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD Fraktion
Drs.-Nr.: 6/2156
Thema: Biofracking im Landkreis Görlitz Nachfrage zu 6/1347

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
38-1053/13/44

Dresden, 3.8.15

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Durch die Firma Kupfer KGHM – Weißwasser wurden in der Gemeinde Neißeaue Probebohrungen nach Kupfer durchgeführt. Wann (Datum) und wie hat das Sächsische Oberbergamt die Einhaltung der Auflagen geprüft und welche Feststellungen / Beanstandungen wurden dabei festgestellt?

Das Sächsische Oberbergamt hat am 21. Mai 2015, am 11. Juni 2015, am 15. Juni 2015, am 19. Juni 2015 und am 26. Juni 2015 Kontrollbefahrungen des Bohrplatzes, der Bohranlage sowie der Durchführung der Bohrarbeiten hinsichtlich der Einhaltung der in der Zulassung des Betriebsplans und der wasserrechtlichen Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt. Einzig Prüfnachweise für Anschlagmittel (Ketten; Seile) konnten durch die Bohrfirma nicht vorgelegt werden.

Frage 2: Wann wurde welcher Behörde ein Havarieplan seitens der Firma Kupfer KGHM – Weißwasser für die Probebohrungen zur Prüfung vorgelegt und welche Beanstandungen wurden dabei seitens der Behörde bemängelt und wann wurde der überarbeitete Plan auf welcher Rechtsgrundlage wie veröffentlicht?

Dem Sächsischen Oberbergamt wurden durch die von der Firma Kupfer KGHM – Weißwasser beauftragte Bohrfirma EXALO am 21. April 2014 ein Havarie- und Benachrichtigungsplan übergeben. In den Benachrichtigungsplan wurde zusätzlich der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr von Deschka aufgenommen.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung dieser Pläne sind die §§ 10 und 11 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV). Die Erstellung von Havarie- und Benachrichtigungsplänen wurde in der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 20. Februar 2015 in der Nebenbestimmung 10 durch das Sächsische Oberbergamt gefordert. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht.

Frage 3: Wie und wann wurden die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in die Erarbeitung eines Havarieplanes mit einbezogen? Wenn nicht, warum nicht?

Der vorgelegte Havarieplan entspricht allen Anforderungen. Inwieweit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in die Erarbeitung des Havarieplanes einbezogen waren, war deshalb unerheblich.

Frage 4: Wann müssen Havariepläne vor Beginn der Arbeiten wem auf welcher Rechtsgrundlage vorgelegt und genehmigt werden?

Havarie- und Benachrichtigungspläne sind auf Grundlage der §§ 10 und 11 ABergV zu erstellen und der Bergbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Eine gesonderte Genehmigung dieser Pläne ist nicht erforderlich.

Frage 5: Wie und mit welchem geschäftlichen Anteil ist der Freistaat Sachsen an folgenden Projekten/ Unternehmen beteiligt:

- a) Helmholtzzentrum Dresden/ Rossendorf (HZDR)
- b) Bergakademie Freiberg
- c) Umwelt- und Ingenieurtechnik GmbH Dresden
- d) Institute of Resource Ecology (IRE)
- e) DMT GmbH&co.KG
- f) G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH
- g) Federal Institute for Geosciences and Natural Resources

Der Freistaat Sachsen ist an den genannten Projekten/Unternehmen wie folgt beteiligt:

- a) Das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) ist nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als privatrechtlicher eingetragener Verein organisiert. Der Freistaat ist nicht Inhaber von Geschäfts-/Gesellschaftsanteilen, sondern er ist Vereinsmitglied.
- b) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. c) i. V. m. § 2 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat gem. § 6 SächsHSFG das Recht zur Selbstverwaltung, wobei sie der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unterliegt.
- c) keine Beteiligung
- d) keine Beteiligung
- e) keine Beteiligung



f) keine Beteiligung

g) keine Beteiligung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Klepsch', written in a cursive style.

Barbara Klepsch